

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. 1005, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26

Bürgermeister- und Hinterbliebenenpensionen

zum 1. Jänner 1999

- (1) Abweichend vom § 13 Abs.1 letzter Satz erhöhen sich die Bürgermeister- und Hinterbliebenenpensionen und das Höchstausmaß gemäß § 14 Abs.2 in Verbindung mit § 72 Abs.3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 mit 1. Jänner 1999 um 1,5 %.
- (2) Abweichend vom § 16 Abs.2 beträgt der Beitrag für die Bürgermeister- und die Hinterbliebenenpensionen, die vor dem 1. Jänner 1999 erstmalig gebührt haben, ab dem Jahr 1999 1,3 % der Bemessungsgrundlage.“

Artikel II

Art.I tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.